

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang  
Juni 2002  
ISSN 1434-3460

11/2002

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG §§ 3, 4; BGB § 925 – Aufteilung von WEG unter gleichzeitiger Veränderung der Miteigentumsanteile

BGB §§ 1828, 1829 – Erbaueinandersetzung unter Beteiligung Minderjähriger; Gebrauchmachen von der familiengerichtlichen Genehmigung

### Gutachten im Fax-Abwurf

### Rechtsprechung

BGB §§ 273 Abs. 1, 313 a. F., 812, 818, 883, 894; KO §§ 17, 24, 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 – Kein Zurückbehaltungsrecht gegen Anspruch auf Vormerkungslöschung in Konkurs wegen Kaufpreiszahlung

BGB § 705 – Vertragliche Haftungsbeschränkung im Drittgeschäft bei GbR

BGB §§ 823 Abs. 2, 254; ZPO § 286 – Betrug bei Verschweigen unerledigter Änderungsanträge bei Bauträgerkauf

GmbHG §§ 7, 8 Abs. 2, 55-57 – Leistung der Bareinlage bei Kapitalerhöhung auch bei Einzahlung auf Debetkonto der Gesellschaft

BGB §§ 1361 Abs. 1, 3, 1579 Nr. 7 – Trennungsunterhalt bei verfestigter neuer Beziehung des Unterhaltsberechtigten

ZPO § 640e Abs. 1; BGB §§ 1600b Abs. 1, 1909 Abs. 1 – Kein Recht der Mutter zur Vaterschaftsanfechtung in Altfällen

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### WEG §§ 3, 4; BGB § 925 Aufteilung von WEG unter gleichzeitiger Veränderung der Miteigentumsanteile

#### I. Sachverhalt

Zwei Ehepaare A und B sind Eigentümer eines Sechs-Familien-Hauses zu je 1/4-Miteigentumsanteil je Person. Sie wollen daran Wohnungseigentum begründen, wobei die Ehegatten A drei Wohnungseigentumseinheiten verbunden mit Miteigentumsanteilen von insgesamt 48 % je zu hälftigem Miteigentum beider Ehegatten erhalten wollen, die Ehegatten B die anderen 3 Einheiten mit insgesamt 52 % Miteigentumsanteilen am Grundstück, ebenfalls jede der Einheiten als hälftiges Miteigentum beider Ehegatten B.

#### II. Fragen

Kann die Veränderung der Miteigentumsanteile und die Aufteilung in Wohnungseigentum in einem Schritt im Grundbuch vollzogen werden oder sind Zwischenschritte erforderlich, etwa zunächst eine Übertragung von Miteigentumsanteilen?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Rechtsprechung

a) Die gleichzeitige Veränderung der Miteigentumsanteile bei der Begründung von Wohnungseigentum wurde in der Rechtsprechung zunächst anhand von Fällen diskutiert, in denen zwei Ehepaare Miteigentümer eines Grundstücks waren, wobei jedem der vier Beteiligten ein Bruchteil von 1/4 des Grundstücks zustand. Die Beteiligten wollten Wohnungseigentum dergestalt begründen, dass jedes der Ehepaare eine der beiden entstehenden Wohnungen in Bruchteilsgemeinschaft zu je 1/2 erwarb.

In der ersten hierzu veröffentlichten Entscheidung hatte das **OLG Neustadt** (DNotZ 1960, 152 = NJW 1960, 1067) entschieden, dass dies möglich sei, wenn die Miteigentumsbruchteile gleichzeitig verbunden werden. Dafür genüge es, wenn die Miteigentumsbruchteile mit der Kennzeichnung "verbunden im Wohnungseigentum" vereinigt werden (vgl. auch Weitnauer, DNotZ 1960, 249).

b) In Abweichung davon entschied das **OLG Köln** (DNotZ 1983, 106 m. abl. Anm. Röll = Rpfleger 1983, 7) im Jahr 1982, dass die Begründung von Sondereigentum gem. § 3 WEG nicht in der Weise erfolgen könne, dass mehreren Miteigentümern ein gemeinsames Wohnungseigentum eingeräumt werde. Der Entscheidung lag ein ähn-

licher Sachverhalt zugrunde wie dem Beschluss des OLG Neustadt. Das OLG Köln ging davon aus, dass die Vereinigung der 1/4 Anteile zu einem 1/2 Bruchteilsanteil bzw. zu einer BGB-Gesellschaft vor der Aufteilung in Wohnungseigentum erfolgen und vorab im Grundbuch vollzogen werden müsse.

c) Der **BGH** hob die Entscheidung des OLG Köln auf, da Miteigentümer eines Grundstücks durch einen dinglichen Vertrag in einem **einzigem Schritt** Wohnungseigentum nach § 3 WEG in der Weise begründen könnten, dass sie im selben Vertrag sowohl die Zahl der Miteigentumsanteile verändern (zusammenlegen) als auch diesen (neuen) Anteilen jeweils das Sondereigentum an einer Wohnung zuordnen (BGHZ 86, 393 = DNotZ 1983, 487 = NJW 1983, 1672).

Beim Grundbuchvollzug ist nach der Entscheidung des BGH nicht zuvor die Zusammenlegung der Bruchteile im Grundstücksgrundbuch einzutragen, sondern zugleich mit der Teilungserklärung im Wohnungsgrundbuch zu vollziehen (BGHZ 86, 393 = DNotZ 1983, 487, 489 unter Verwerfung von OLG Neustadt DNotZ 1960, 152 = NJW 1960, 1067).

d) Entsprechend entschied das **Kammergericht**, dass Miteigentümer Wohnungseigentum in einem Akt unter gleichzeitiger Vergrößerung bzw. Verkleinerung der ihnen am Grundstück zustehenden Miteigentumsanteile begründen können (KG MittBayNot 1994, 542 = NJW 1995, 62 = Rpfleger 1995, 17).

Nach einer Entscheidung des **LG Bochum** gelten die Grundsätze der BGH-Rechtsprechung nicht nur für den Fall der Verringerung der Zahl der Miteigentumsanteile, sondern auch bei einer Erhöhung dieser Zahl und für eine Veränderung der Anteile allgemein (LG Bochum NZM 1999, 380, 381).

Auch die neuere **Literatur** stimmt dem BGH zu (vgl. LG Bochum NZM 1989, 380; Bärmann/Pick/Merle, WEG, 8. Aufl. 2000, § 3 WEG Rn. 10; Palandt/Bassenge, BGB, 61. Aufl. 2002, § 3 WEG Rn. 2; Niedenführ/Schulte, WEG, 5. Aufl. 2000, § 3 WEG Rn. 8; F. Schmidt, in: Münchener Vertragshandbuch, Bd. 4, 2. Halbband, 4. Aufl. 1998, Muster IX. 4, Anmerkung 3, S. 311, 314; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 2814).

## 2. Erwerb von Wohnungseigentumseinheiten durch Ehegatten zu hälftigem Miteigentum

Nach der zitierten BGH-Entscheidung (BGHZ 86, 393 = DNotZ 1983, 487 = NJW 1983, 1672) ist daher über die bloße Aufteilung in Wohnungseigentum nach § 3 WEG hinaus kein weiterer besonderer Vollzugsschritt erforderlich, soweit die Ehegatten A einerseits bzw. die Ehegatten B andererseits die ihnen zugewiesenen Wohnungseigentumseinheiten jeweils zu hälftigem Miteigentum beider Ehepartner erwerben wollen.

## 3. Übertragung von Miteigentumsanteilen

a) Die Veränderung der Miteigentumsanteile (hier Übertragung von insgesamt 2/100 von den Ehegatten A an die Ehegatten B) bedarf der **Auflassung** (§ 925 BGB). Auch diese kann aber zugleich mit der Aufteilung in Wohnungseigentum erklärt und vollzogen werden.

b) Dabei muss die Auflassung dem sachenrechtlichen und grundbuchrechtlichen **Bestimmtheitsgrundsatz** genügen.

So muss bei der Auflassung eines Miteigentumsanteiles materiell-rechtlich der übertragene Anteil hinreichend bestimmt werden, am besten durch Angabe der Größe des Bruchteiles (RGZ 76, 413). Bei Quotenänderungen müssen materiell und formell die neuen Anteile nach Bruchteilen bestimmt werden (Staudinger/Pfeifer, 13. Aufl. 1995, § 925 BGB Rn. 63).

Dies gilt allerdings nur, sofern der übertragene Anteil nicht anderweitig hinreichend bestimmt werden kann. Übertragen mehrere Miteigentümer gemeinsam einen ideellen Bruchteil, so ist **im Zweifel** davon auszugehen, dass **jeder von ihnen einen gleichen Anteil abgibt** (BayObLGZ 1977, 189 = DNotZ 1978, 238; OLG Frankfurt Rpfleger 1978, 213). Würde dieser Anteil den Miteigentumsanteil eines der Veräußerer übersteigen, ist eine genaue Angabe erforderlich, welchen Anteil die einzelnen Veräußerer übertragen (LG Nürnberg-Fürth MittBayNot 1966, 9).

Erläutert sei dies am Beispiel des Beschlusses des **OLG Frankfurt**: Dort waren Ehegatten zunächst Miteigentümer eines Grundstückes zu je ein Halb. Ein anderes Ehepaar wollte einen Hälfteanteil am Grundstück erwerben, so dass im Ergebnis jeder der Beteiligten Miteigentümer von einem Viertel wurde. Hierüber waren sich die Beteiligten einig; mehr war nicht erklärt. Fraglich konnte nur sein, ob die von den Vertragsbeteiligten abgegebenen Auflassungserklärungen so eindeutig abgefasst waren, dass aus ihnen mit genügender Bestimmtheit entnommen werden konnte, auf welche Weise die beabsichtigte Rechtsänderung bewirkt werden sollte. Dafür boten sich nämlich theoretisch verschiedene Möglichkeiten an. Bei einer Auslegung nach Wortlaut und Sinn der Erklärung, so wie er sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung der Erklärung ergibt, kam das OLG Frankfurt zu dem seiner Meinung nach für einen unbefangenen Betrachter vielleicht nicht selbstverständlichen, doch jedenfalls nächstliegenden Ergebnis, dass jeder der beiden Veräußerer jedem der beiden Erwerber die Hälfte seiner Mitberechtigung am Grundstück, also 1/8 Miteigentumsanteil, überlassen wolle. Denn angesichts des objektiv neutralen Wortlautes der Auflassungserklärung sei nicht einzusehen, warum etwa der veräußernde Ehemann nur an den erwerbenden Ehemann – oder umgekehrt nur an die erwerbende Ehefrau hätte auflassen sollen (OLG Frankfurt Rpfleger 1978, 213).

c) Im Ergebnis genügt damit auch für die Auflassung zur Übertragung von Miteigentumsanteilen die Erklärung, dass sich die Beteiligten über die Entstehung des Wohnungseigentums mit den veränderten Miteigentumsanteilen einig sind.

Für die Vertragsgestaltung empfiehlt sich gleichwohl ein ausdrücklicher Zusatz, dass sich die Beteiligten über den darin liegenden Eigentumsübergang einig sind und dass **die abgebenden Miteigentümer zu jeweils gleichen Teilen an die Erwerber übertragen**. Man kann natürlich noch weiter gehen und in der Urkunde sogar die ausgerechneten, zu übertragenden Miteigentumsanteile ausdrücklich benennen. Dies halten wir nicht für empfehlenswert, da dabei die Gefahr von Rechenfehlern groß ist.

## BGB §§ 1828, 1829

### Erbauseinandersetzung unter Beteiligung Minderjähriger; Gebrauchmachen von der familiengerichtlichen Genehmigung

#### I. Sachverhalt

Der volljährige A und der minderjährige B sind in **ungeteilter Erbgemeinschaft** Eigentümer eines Grundstücks. Sie wollen sich über dieses Grundstück auseinandersetzen. Der übrige Nachlass ist schon einvernehmlich verteilt. Dazu schließen sie einen notariellen Kaufvertrag mit C (**Erbauseinandersetzung im Wege freihändigen Verkaufs**). Noch bevor die familiengerichtliche Genehmigung erteilt ist, also im Antragstadium, will die gesetzliche Vertreterin des B nicht mehr an dem Vertrag festhalten.

#### II. Fragen

Finden die §§ 1828, 1829 BGB auch bei einer Erbauseinandersetzung uneingeschränkt Anwendung? Hat also der gesetzliche Vertreter die Befugnis zu entscheiden, ob er von der Genehmigung Gebrauch macht oder nicht?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Wirksamkeit der Genehmigung erst mit Mitteilung an den Vertragspartner

Für die Veräußerung des Grundstücks ist eine familiengerichtliche (bei einer Vertretung durch die Eltern, § 1643 Abs. 1 BGB) bzw. vormundschaftsgerichtliche (bei einer Vertretung durch den Vormund) **Genehmigung gem. § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB** erforderlich.

Diese Genehmigung ist gem. § 1828 BGB gegenüber dem gesetzlichen Vertreter zu erklären. Wird – wie vorliegend – die Genehmigung nach Vertragsschluss eingeholt, wird sie dem Vertragspartner gegenüber **erst dann wirksam**, wenn sie ihm **durch den gesetzlichen Vertreter mitgeteilt** wird (§ 1829 Abs. 1 S. 2 BGB).

##### 2. Freie Entscheidung des gesetzlichen Vertreters über Mitteilung

a) Durch die Genehmigung des geschlossenen Vertrages erhält der gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, dem Vertrag dadurch zu rechtlicher Wirksamkeit zu verhelfen, dass er die Genehmigung dem Vertragsgegner mitteilt. Ob er dies tun will oder nicht, liegt allein in der Hand des gesetzlichen Vertreters. Er hat, bevor er von der Genehmigung Gebrauch macht, erneut zu prüfen, ob der genehmigte Vertrag den Interessen des Mündels (noch) entspricht; die Genehmigung begründet keine Verpflichtung zur Mitteilung an den Vertragsgegner (BGHZ 15, 97; MünchKomm-Schwab, BGB, 3. Aufl. 1992, § 1829 BGB Rn. 11; Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1829 BGB Rn. 2; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1829 BGB Rn. 3; Staudinger/Engler, BGB, 13. Bearb. 1999, § 1829 BGB Rn. 15). Es ist aber auch denkbar, dass der gesetzliche Vertreter am Vertrag nicht festhalten will, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, oder auch nur, weil er anderen Sinnes geworden ist; dann kann er auch schon davon absehen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts überhaupt einzuholen (Staudinger/Engler, § 1829 BGB Rn. 11).

b) Der gesetzliche Vertreter kann sich nicht dem Vertragspartner gegenüber verpflichten, die Genehmigung einzuholen oder von ihr Gebrauch zu machen. Auch über die Regeln der *culpa in contrahendo* soll auf den gesetzlichen Vertreter **kein indirekter Zwang** zur Einholung oder Mit-

teilung der Genehmigung ausgeübt werden können (MünchKomm-Schwab, § 1829 BGB Rn. 10). Schließlich ist auch die Bestimmung des § 162 BGB, die bei treuwidriger Vereitelung des Eintritts einer Bedingung den Bedingenseintritt fingiert, nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar, wenn es der gesetzliche Vertreter unterlässt, die Genehmigung herbeizuführen oder sie gegenüber dem Vertragspartner mitzuteilen (Staudinger/Engler, § 1829 BGB Rn. 13; Soergel/Zimmermann, § 1829 BGB Rn. 2 f.; MünchKomm-Schwab, § 1829 BGB Rn. 12; RG JW 1921, 1237, 1238; BGHZ 54, 71, 73).

Allenfalls in Ausnahmefällen, wenn der gesetzliche Vertreter nicht im Interesse des Mündels, sondern in der Absicht handelt, den Vertragspartner zu schädigen, wird eine Haftung des gesetzlichen Vertreters (nicht des Mündels) auf Schadensersatz gem. **§ 826 BGB** erwogen (Staudinger/Engler, § 1829 BGB Rn. 14; MünchKomm-Schwab, § 1829 BGB Rn. 10).

##### 3. Anwendbarkeit bei Erbauseinandersetzung

a) Soweit ersichtlich, wird eine nur eingeschränkte Anwendbarkeit der §§ 1828, 1829 BGB für **Erbauseinandersetzungen** nicht vertreten. Auch der Umstand, dass sich der Minderjährige nicht nur gegenüber dem Käufer, sondern auch gegenüber dem Miterben verpflichtet, führt nach unserer Einschätzung nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn auch hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung zur Verfügung über ein Grundstück, welche gem. § 1821 Abs. 1 Nr. 1, 4 BGB der Genehmigung des Vormundschafts- bzw. Familiengerichts bedarf.

b) Gegen die uneingeschränkte Anwendbarkeit der §§ 1828, 1829 BGB spricht auch nicht, dass der Miterbe die Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft durch Beantragung einer **Teilungsversteigerung** herbeiführen kann. Denn hierbei handelt es sich um ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Aufhebung einer Gemeinschaft, wobei die Interessen der Beteiligten durch die vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften gewahrt werden. Hiermit ist nach unserer Einschätzung der Abschluss eines Kaufvertrages, dessen Bedingungen von den Vertragsbeteiligten frei ausgehandelt werden, nicht zu vergleichen. Außerdem dürfte es mit dem Schutzzweck des § 1829 BGB nicht zu vereinbaren sein, wenn der gesetzliche Vertreter im Rahmen von Erbauseinandersetzungen nicht mehr die Möglichkeit hätte, über die Einholung und die Mitteilung der Genehmigung an den anderen Vertragsteil frei zu entscheiden. Insoweit sehen wir keinen entscheidungsrelevanten Unterschied zwischen einer Erbauseinandersetzung (Verpflichtung gegenüber dem Miterben) und einem Kaufvertrag (Verpflichtung gegenüber dem Käufer).

c) Im **Ergebnis** ist also davon auszugehen, dass die gesetzliche Vertreterin in ihrer Entscheidung frei ist, von der zu erteilenden familiengerichtlichen Genehmigung Gebrauch zu machen oder nicht.

Unterlässt die gesetzliche Vertreterin die Mitteilung der Genehmigung, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages in der Schwebe. Der Vertragspartner kann den Schwebezustand durch Aufforderung zur Mitteilung gem. § 1829 Abs. 2 BGB beenden (vgl. Staudinger/Engler, § 1829 BGB Rn. 16 f.).

##### 4. Widerruflichkeit der Doppelvollmacht

Enthält der Vertrag – wie in der Praxis regelmäßig – eine sog. **Doppelvollmacht für den beurkundenden Notar**,

die Genehmigung sowohl für den gesetzlichen Vertreter entgegenzunehmen als auch die Genehmigungserteilung dem anderen Vertragsteil mitzuteilen (vgl. Palandt/Diederichsen, § 1828 BGB Rn. 11), so ist diese Vollmacht **jederzeit widerruflich** (vgl. MünchKomm-Schwab, § 1829 BGB Rn. 18). Widerruft der gesetzliche Vertreter die Vollmacht, indem er zu erkennen gibt, dass er den Vertrag nicht mehr wirksam werden lassen will, kann die Genehmigung aufgrund des Widerrufs nicht mehr durch den Bevollmächtigten entgegengenommen und an den anderen Vertragsteil mitgeteilt werden (vgl. Staudinger/Engler, § 1829 BGB Rn. 24).

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 133, 134, 157, 780; ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; Euro-VO Nr. 974/98 Art. 14**

**Euroumstellung und Beurkundung eines Schuldanerkenntnisses mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Jahr 2002 noch in DM statt in Euro (Bezug auf Gutachten DNotI-Report 2001, 193)**

Fax-Abruf-Nr.: **11249**

**AktG §§ 6 Abs. 2, 182, 188, 203, 204**

**Grundkapital in krummen Euro-Beträgen; Euroumstellung bei genehmigtem Kapital; Ausübung der Ermächtigung durch den Vorstand vor Euroumstellung**

Fax-Abruf-Nr.: **1392**

**BGB §§ 164, 168; AktG 278 Abs. 3; HGB §§ 161, 170, 125 Abs. 1; BNotO § 21**

**Fortbestand einer Vollmacht nach dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA**

Fax-Abruf-Nr.: **11250**

**EGBGB Art. 14, 15, 18; BGB §§ 1408, 1610**

**Ecuador: Ehevertrag eines deutsch-ecuadorianischen Ehepaares**

Fax-Abruf-Nr.: **14110**

**EGBGB Art. 14, 15, 18; BGB §§ 1408, 1410**

**Tschechien: Ehevertrag mit Vereinbarung von Gütertrennung, Ausschluss des Zugewinnausgleichs, des Versorgungsausgleichs sowie des nachehelichen Unterhalts**

Fax-Abruf-Nr.: **14111**

## Rechtsprechung

**BGB §§ 273 Abs. 1, 313 a. F., 812, 818, 883, 894; KO §§ 17, 24, 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4**

**Kein Zurückbehaltungsrecht gegen Anspruch auf Vormerkungslöschung in Konkurs wegen Kaufpreiszahlung**

**Fordert der Konkursverwalter die Löschung einer Auflassungsvormerkung, die vor Konkurseröffnung über das Vermögen des Grundstückseigentümers aufgrund eines formnichtigen Kaufvertrages zugunsten des Käufers eingetragen wurde, kann dieser wegen der von ihm vor Konkurseröffnung an den verkaufenden Eigentümer erbrachten Kaufpreiszahlungen dem Verlangen kein Zurückbehaltungsrecht entgegensetzen.**

BGH, Urt. v. 7.3.2002 – IX ZR 457/99

Kz.: L I 1 – § 273 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10174**

### Problem

Ein Bauträgervertrag war formunwirksam, da die Baubeschreibung nicht mitbeurkundet wurde. Der Bauträger fiel in Konkurs. Gegenüber dem Verlangen des Konkursverwalters auf Löschung der Auflassungsvormerkung wollte der Erwerber ein Zurückbehaltungsrecht wegen der von ihm bereits gezahlten Kaufpreiszinsen geltend machen.

### Entscheidung

Da der Kaufvertrag formunwirksam war, war die eingetragene Vormerkung ebenfalls unwirksam. Der Bauträger bzw. dessen Konkursverwalter konnte einen **Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB** geltend machen. Gegen diesen Anspruch hätte der Erwerber an sich ein **Zurückbehaltungsrecht** wegen seines Rückzahlungsanspruches für von ihm erbrachte Kaufpreiszinsen nach §§ 273, 274 BGB geltend machen können (BGH WM 1966, 1224, 1226 = BB 1966, 1368). Dies gilt jedoch nicht im Konkurs (oder der Insolvenz); im Konkurs sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KO (= § 51 Nr. 2 und 3 InsO) nur einzelne Zurückbehaltungsrechte konkursfest. Der Erwerber war damit zur vorbehaltlosen Löschung der Vormerkung verpflichtet.

**BGB §§ 705, 714**

**Vertragliche Haftungsbeschränkung im Drittgeschäft bei GbR**

a) Aus Gründen des Vertrauensschutzes dürfen sich Anlagegesellschafter bereits existierender geschlossener Immobilienfonds, die als Gesellschaften bürgerlichen Rechts ausgestaltet sind, auch nach der durch die Entscheidungen BGHZ 142, 315 und BGHZ 146, 341 eingetretenen Änderung der Rechtsprechung des Senats für die davor abgeschlossenen Verträge weiterhin auf eine im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung unter der nach der früheren Rechtsprechung maßgebenden Voraussetzung berufen, dass die Haftungsbeschränkung dem Vertragspartner mindestens erkennbar war.

b) Für nach der Änderung der Rechtsprechung abgeschlossene Verträge von geschlossenen Immobilienfonds in der Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gilt

als Ausnahme von den Grundsätzen der Senatsurteile BGHZ 142, 315 und BGHZ 146, 341, dass die persönliche Haftung der Anlagegesellschafter für rechtsgeschäftlich begründete Verbindlichkeiten des Immobilienfonds wegen der Eigenart derartiger Fonds als reine Kapitalanlagegesellschaften auch durch wirksam in den Vertrag einbezogene formularmäßige Vereinbarungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, ohne dass darin grundsätzlich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne von § 307 BGB n. F. (§ 9 AGB-Gesetz) gesehen werden kann.

c) Künftige Wohnungseigentümer, die gemeinschaftlich eine Wohnungseigentumsanlage errichten ("Bauherrngemeinschaften") haften für die Herstellungskosten ("Aufbauschulden") auch weiterhin grundsätzlich nur anteilig nach den bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen, auch wenn sie im Verkehr als Außengesellschaften bürgerlichen Rechts auftreten.

BGH, Urt. v. 21.1.2002 – II ZR 2/00  
Kz.: L I 1 – § 705 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10175

#### Problem

Ein in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestalteter Immobilienfonds hatte ein Darlehen aufgenommen. Eine der beiden Gesellschafterinnen der GmbH, die die GbR vertrat, hatte die gesamtschuldnerische Mithaftung für den Kredit übernommen. Nunmehr nahm sie mehrere GbR-Gesellschafter gesamtschuldnerisch auf Freistellung von der Darlehensverbindlichkeit in Anspruch. Die GbR-Gesellschafter meinten, ihre Haftung sei aufgrund des Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

#### Entscheidung

Der BGH gab dem Freistellungsanspruch der GmbH-Gesellschafterin statt. Ausgangspunkt waren die Grundsatzentscheidungen des **BGH zur "GbR mbH"**, wonach eine Haftungsbeschränkung der GbR-Gesellschafter grundsätzlich nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung mit dem Gläubiger erreicht werden kann (BGHZ 142, 315, 318 ff. = DNotZ 2000, 135 = NJW 1999, 3483; BGHZ 146, 341, 358 = DNotZ 2001, 234 = NJW 2001, 1056).

In der vorliegenden Entscheidung entwickelte der BGH jedoch **drei Ausnahmen** von diesen Grundsätzen für **geschlossene Immobilienfonds** und **Bauherrngemeinschaften** zur Schaffung von Wohnungseigentum: (1) Bei **Altfällen** (also für von den Immobilienfonds bereits vor der Rechtsprechungsänderung abgeschlossene Verträge) können sich die Anleger aus Gründen des Vertrauensschutzes auch weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen auf die Haftungsbeschränkung berufen; hier genügt es, dass die Haftungsbeschränkung dem Vertragspartner der Gesellschaft mindestens erkennbar war (BGH ZIP 1990, 715 = NJW-RR 1990, 867 = WM 1990, 1113). (2) Für seit der Rechtsprechungsänderung neu abgeschlossene Verträge von Immobilienfonds ist eine vertragliche Haftungsbegrenzung im Vertrag mit dem Dritten erforderlich; hierfür genügt jedoch eine **formularmäßige Haftungsbegrenzung**. (3) Als dritte Ausnahme schließlich haften künftige Wohnungseigentümer, die als **Bauherrngemeinschaft** eine Wohnungseigentumsanlage errichten, für die Herstellungskosten ("Aufbauschulden") auch ohne vertragliche Vereinbarung bereits kraft Gesetzes grundsätzlich weiterhin nur anteilig (BGHZ 75, 26 = DNotZ 1980, 602 = NJW 1979, 2101).

**BGB §§ 823 Abs. 2, 254; ZPO § 286**  
**Betrug bei Verschweigen unerledigter Änderungsanträge bei Bauträgerkauf**

a) Zu den Voraussetzungen des Betrugstatbestandes als Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB.

b) Einem vorsätzlichen Schädiger ist es nicht unter allen Umständen verwehrt, sich auf ein Mitverschulden des Geschädigten an der Schadensentstehung zu berufen.

c) Ein Anscheinsbeweis für die vorsätzliche Verwirklichung einer Straftat kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

BGH, Urt. v. 5.3.2002 – VI ZR 398/00  
Kz.: L I 1 – § 823 Abs. 2 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10176

#### Problem

Grundstückseigentümer hatten für ihr Grundstück zwei verschiedene Teilungserklärungen beurkundet. Auf der Grundlage der zweiten Teilungserklärung verkauften sie ein noch zu bildendes Wohnungseigentum. Dabei erklärten sie wahrheitswidrig, das Kaufobjekt betreffende Grundbuchanträge seien nicht gestellt, obwohl die erste Teilungserklärung dem Grundbuchamt noch zum Vollzug vorlag.

Nach Vertragsschluss zahlte die Erwerberin ca. 30 % des Kaufpreises, obwohl die Fälligkeitsvoraussetzungen noch nicht vorlagen. Das Grundbuchamt lehnte den Vollzug der zweiten Teilungserklärung aufgrund der vorrangigen ersten Teilungserklärung ab. In der Folgezeit wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Bauträger-GmbH eröffnet.

Die Erwerberin begehrte von den Grundstückseigentümern Rückzahlung des an die insolvente GmbH gezahlten Kaufpreisteils.

#### Entscheidung

Da die Grundstückseigentümer nicht Vertragspartei waren, kam als Anspruchsgrundlage lediglich ein deliktischer Anspruch wegen der Falschinformation in Betracht (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB). Der BGH bejahte den objektiven Betrugstatbestand, da die Erklärung der Grundstückseigentümer falsch war. Es fehlte jedoch an ausreichenden Feststellungen zum subjektiven Tatbestand. Denn durch den Vertragsschluss selbst war noch kein Schaden eingetreten, da der Vertrag hinreichende Sicherungen für die Erwerber enthielt. Ein Schaden war erst durch die verfrühte Zahlung eingetreten.

---

**GmbHG §§ 7, 8 Abs. 2, 55 – 57**  
**Leistung der Bareinlage bei Kapitalerhöhung auch bei Einzahlung auf Debetkonto der Gesellschaft**

a) Die Leistung einer Bareinlage aus einer Kapitalerhöhung, durch die der Debetsaldo eines Bankkontos zurückgeführt wird, kann auch dann zur freien Verfügung erfolgt sein, wenn das Kreditinstitut der Gesellschaft mit Rücksicht auf die Kapitalerhöhung auf einem anderen Konto einen Kredit zur Verfügung stellt, der den Einlagebetrag erreicht oder übersteigt.

b) Bei einer Kapitalerhöhung ist die Bareinlage schon dann zur (endgültig) freien Verfügung der Geschäftsführung geleistet worden, wenn sie nach dem Kapitalerhebungsbeschluss in ihren uneingeschränkten Verfügungsbereich gelangt ist und nicht an den Einleger zurückfließt (Aufgabe von BGHZ 119, 177 – Leitsätze a + b).

c) Bei der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister hat die Geschäftsführung zu versichern, dass der Einlagebetrag für die Zwecke der Gesellschaft zur (endgültig) freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt und auch in der Folge nicht an den Einleger zurückgezahlt worden ist.

BGH, Versäumnisurt. v. 18.3.2002 – II ZR 363/00

Kz.: L V 2 – § 7 II GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10177

#### Problem

Die Gesellschafter einer GmbH beschlossen im März 1994, das Stammkapital der GmbH um 600.000 DM auf 651.000 DM zu erhöhen. Der auf den Anteil des Gesellschafters A entfallende Betrag von 174.000 DM wurde von ihm noch im selben Monat auf ein im Debet geführtes Konto der Gesellschaft eingezahlt. Später veräußerte A seinen Geschäftsanteil an X. Nachdem über das Vermögen der GmbH das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wurde, meinte die Verwalterin, A habe seine Einlageverpflichtung auf die Kapitalerhöhung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Sie verlangte deshalb Zahlung von dessen Rechtsnachfolger X.

#### Entscheidung

Die eingezahlten Stammeinlagen stehen auch dann zur freien Verfügung der Gesellschaft (§§ 56 a, 57 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2, 8 Abs. 2), wenn mit dem Einlagebetrag ein Debitsaldo zurückgeführt wird, der die Linie eines der Gesellschaft eingeräumten **Rahmenkredites nicht überschreitet**. Denn in diesem Fall steht der Gesellschaft Liquidität in Höhe des gezahlten Einlagebetrages zur Verfügung (BGH DNotZ 1991, 824 = NJW 1991, 226 = ZIP 1990, 1400; DNotZ 1997, 495 = NJW-RR 1996, 1249 = ZIP 1996, 1466). Dies erweiterte der BGH nunmehr dahin gehend, dass es auch genügt, wenn der Gesellschaft in Folge der Einlage nicht auf demselben, sondern auf einem **anderen Konto** ein Kredit mindestens in Höhe des Einlagebetrages eingeräumt werde.

Bisher hatte der BGH verlangt, dass auch bei einer Kapitalerhöhung bei einer Leistung auf die Stammeinlage im Zeitpunkt der Antragsstellung auf Eintragung in das Handelsregister noch eine **wertgleiche Deckung** des Einlagebetrages durch damit angeschaffte aktivierungsfähige Güter vorliegen müsse (BGHZ 119, 177 = MittRhNotK 1992, 322 = NJW 1992, 3300). Nach dieser Rechtsprechung wäre es hier wohl entscheidungserheblich gewesen, ob die Einlagebeträge zur Anschaffung von Anlagegütern investiert wurden oder lediglich zur Tilgung von Gläubigerforderungen, die infolge Überschuldung der Gesellschaft nicht mehr werthaltig waren. **Diese Rechtsprechung gibt der BGH ausdrücklich auf** – insbesondere in Anbetracht der Literaturkritik, wonach es für die Kapitalerhöhung (anderes als bei der Gründung) keiner besonderer Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufbringung des Stammkapitals bedürfe. Auch der Ansicht, der Erhöhungsbetrag müsse im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung noch durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt sein, schließt sich der BGH nicht an.

Nach der neuen Rechtsprechung ist daher lediglich erforderlich, dass die Leistung der Einlage nach dem Beschluss der Kapitalerhöhung und vor deren Eintragung im Handelsregister **zu irgendeinem Zeitpunkt ordnungsgemäß ohne späteren Rückfluss an den Anleger erbracht** wird. Daher hat auch die Versicherung des Geschäftsführers dahin zu lauten, dass der Betrag der Einzahlung zur freien Verfügung der Geschäftsführung für die Zwecke der Gesellschaft eingezahlt und auch in der Folge nicht an den Anleger zurückgezahlt worden ist.

(Zur vorliegenden BGH-Entscheidung gibt es noch drei Parallelentscheidungen vom selben Tag, II ZR 364/00, 369/00 und 11/01).

---

#### BGB §§ 1361 Abs. 1, 3, 1579 Nr. 7 Trennungsunterhalt bei verfestigter neuer Beziehung des Unterhaltsberechtigten

a) Die Inanspruchnahme auf Trennungsunterhalt kann in entsprechender Anwendung des § 1579 Nr. 7 BGB unzumutbar sein, wenn der Unterhaltsberechtigte eine länger dauernde Beziehung zu einem anderen Partner eingegangen ist, die sich in einem solchen Maße verfestigt hat, dass sie als eheähnlich anzusehen ist (im Anschluss an Senatsurteil vom 21. Dezember 1988 – IVb ZR 18/88 – FamRZ 1989, 487, 490 f.).

b) Zur Annahme eines Härtegrundes im Sinne des § 1579 Nr. 7 BGB, wenn der Unterhaltsberechtigte geltend macht, der Partner, mit dem er eine verfestigte Beziehung unterhält, sei homosexuell.

BGH, Urt. v. 20.3.2002 – XII ZR 159/00

Kz.: L I 1 – § 1579 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10178

#### Problem

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. FamRZ 1989, 487, 490 = NJW 1989, 1083) kann ein länger dauerndes Verhältnis des Unterhaltsberechtigten zu einem anderen Partner dann zur Annahme eines **Härtegrundes** im Rahmen des Auffangtatbestandes des § 1579 Nr. 7 BGB führen – mit der Folge der Unzumutbarkeit einer weiteren (uneingeschränkten) Unterhaltsbelastung für den Verpflichteten –, wenn sich die Beziehung in einem solchen Maße verfestigt hat, dass sie als **eheähnliches Zusammenleben** anzusehen und gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist. § 1579 BGB gilt unmittelbar allerdings nur für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten, nicht für den Trennungsunterhalt.

#### Entscheidung

Der BGH entschied nun, dass § 1579 Nr. 7 BGB auf **den Trennungsunterhalt entsprechend anzuwenden** sei. Auch hier sei die Fortdauer der Unterhaltsbelastung und des damit verbundenen Eingriffs in die Handlungsfreiheit und Lebensgestaltung für den Unterhaltspflichtigen unzumutbar, wenn der Unterhaltsberechtigte in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem neuen Partner lebt. Dies hänge nicht davon ab, ob es zwischen den Partnern zu Intimitäten komme. Unerheblich sei daher auch, ob der Partner des Unterhaltsberechtigten homosexuell sei und Beziehungen zu anderen gleichgeschlechtlichen Partnern unterhalte.



**ZPO § 640e Abs. 1; BGB §§ 1600b Abs. 1, 1909 Abs. 1**

**Kein Recht der Mutter zur Vaterschaftsanfechtung in Altfällen**

In einem Statusverfahren, in dem eine allein sorgeberechtigte Mutter die Vaterschaft ihres geschiedenen Ehemannes anfechtet, muss für das am Verfahren zu beteiligende Kind (§ 640e Abs. 1 ZPO) – schon für die Zustellung der Klage und die Ladung zum Termin – ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

Die Anfechtungsfrist von zwei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, gilt auch in den Fällen, in denen die Mutter vor dem 1. Juli 1998 keine Anfechtungsklage erheben konnte, weil ihr Anfechtungsrecht erst zu diesem Zeitpunkt durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts eingeführt worden ist (§ 1600 BGB).

BGH, Urt. V. 27.3.2002 – XII ZR 203/99

Kz.: L I 1 – § 1600b Abs. 1 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10179

#### Problem

Durch das am 1.7.1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) vom 16.12.1997 (BGBl. I, S. 2942) wurde ein eigenes Recht der Mutter zur Vaterschaftsanfechtung eingeführt. Auch dieses Anfechtungsrecht unterliegt der **Zwei-Jahres-Frist des § 1600b Abs. 1 BGB**. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Hierbei stellte sich die Frage, ob diese Frist auch in Altfällen uneingeschränkt gilt – insbesondere wenn die Frist am 1.7.1996, als die Mutter durch die Gesetzesänderung ihr Anfechtungsrecht erhielt, schon abgelaufen war,

#### Entscheidung

Der BGH entschied, dass § 1600b Abs. 1 BGB auch bei derartigen Altfällen uneingeschränkt Anwendung finde (ebenso OLG Frankfurt FamRZ 2000, 548; OLG Saarbrücken OLGR 2000, 92; OLG Celle OLGR 1999, 306). Es sei zwar einzuräumen, dass eine Klagefrist im Regelfall nicht ablaufe, bevor der Kläger die rechtliche Möglichkeit hat, sie einzuhalten. Allerdings folge aus den Gesetzesmaterialien sowie dem Umstand, dass eine Übergangsregelung (nur) für die Vaterschaftsanfechtung des volljährigen Kindes eingeführt wurde (vgl. Art. 224 § 1 Abs. 4 EGBGB), dass der Gesetzgeber für **Altfälle keine neue Anfechtungsmöglichkeit** eröffnen wollte.

### Literaturhinweise

**Schwab, Dieter (Hrsg.), Die eingetragene Lebenspartnerschaft – Text, Amtl. Materialien, Abhandlungen – Gieseking-Verlag, Bielefeld 2002, 365 Seiten, 34 €**

Das in der Reihe "FamRZ-Buch" erschienene Werk enthält nicht nur die zahlreichen Aufsätze, die in der FamRZ zum Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erschienen sind, so insbes. zum Vermögensrecht (*Rieger*), Unterhaltsrecht (*Büttner*), Erbrecht (*Eue/von Dichharth-Harrach*) und IPR (*Henrich*). Es gibt auch alle Vorschriften des "Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften – Lebenspartnerschaften" wieder, verbun-

den mit der jeweiligen Gesetzesbegründung. So ist eine **einmalige Verbindung von Monographie, Textsammlung und (amtlichem) Kommentar** entstanden, die dem Rechtsanwender sehr gute Dienste leisten wird.

Dr. Gabriele Müller

**Hüffer, Uwe, Aktiengesetz, 5. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2002, 1845 Seiten, 108 €**

Die 5. Auflage des mittlerweile zum **Standardkommentar** zum Aktienrecht avancierten Kommentars von *Hüffer* bedarf eigentlich keiner besonderen Besprechung mehr. Die Neuauflage informiert den Praktiker über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur zum Aktienrecht. Die seit der 4. Auflage in Kraft getretenen Gesetzesänderungen wie insbesondere das Namensaktiengesetz (NaStraG) sowie das Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren von Unternehmensübernahmen (WpÜG) sind in den Kommentar ebenso zuverlässig eingearbeitet wie die Neuerungen im Aktienrecht durch die Grundsätze des Corporate Governance. **Ein vergleichbares Werk gibt es in der aktienrechtlichen Literatur neben den üblichen Handbüchern und Großkommentaren derzeit nicht.** Die Neuauflage dieses Kommentars kann daher auch für die notarielle Praxis uneingeschränkt empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Reul

**Rohs, Günther/Heinemann, Diethard, Die Geschäftsführung der Notare, 11. Aufl., R. v. Decker, Hüthig Fachverlage, Heidelberg 2002, 367 Seiten, 79 €**

Acht Jahre nach Erscheinen der 10. Auflage liegt nunmehr die erweiterte 11. Auflage des Handbuchs über die Geschäftsführung der Notare vor. Das Werk wurde zur besseren Übersichtlichkeit von Grund auf neu gegliedert. Eingearbeitet wurden neben der neueren Rechtsprechung insbesondere die Neufassung der Bundesnotarordnung, der **Dienstordnung für Notare** sowie die Richtlinien der Notarkammern. Behandelt werden ebenso Fragen des Beurkundungsverfahrens, der Aktenführung, der Urkundsgestaltung sowie des notariellen **Kostenrechts**.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer Gesamtdarstellung aller für den Notar relevanten Vorschriften zu den verschiedenen Fragen der Notariatsorganisation. Auch wenn dabei Detailprobleme naturgemäß nicht im Einzelnen dargestellt werden, so gibt das Buch gleichwohl einen **guten Überblick** über sämtliche mit der Tätigkeit eines Notars zusammenhängenden Fragen. Hilfreich sind dabei die Hinweise auf weiterführende Literatur. Die Beiziehung von Kommentarliteratur bzw. einschlägigen Fachpublikationen wird dadurch freilich nicht entbehrlich.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

**G. Brambring**, Die Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das Erbrecht, ZEV 2002, 137

**G. Böcker**, Die kleine AG als Alternative zur GmbH?, RNotZ 2002, 129

**W. Böhringer**, Der Grundstücksverkehr bei im Grundbuch unsichtbaren Gebäudeeigentumsrechten, Mitbenutzungsrechten und Dienstbarkeiten, NotBZ 2002, 117

**C. Eberl-Borges**, Die Rechtsnatur der Erbengemeinschaft nach dem Urteil des BGH vom 29.1.2001 zur Rechtsfähigkeit der (Außen-) GbR, ZEV 2002, 125

**T. Fernbacher/T. Franzmann**, Rückforderungsklausel und Pflichtteils klauseln in Überlassungsverträgen mit Minderjährigen, MittBayNot 2002, 78

**H. Förtig**, Organisation und Berufsrecht der Notare in Frankreich, MittBayNot 2002, 94

**H. Grziwotz**, Haftung für die Bebaubarkeit beim Grundstückskauf nach neuem Schuldrecht, ZfIR 2002, 246

**H. Grziwotz**, Freistellungsverpflichtung und Wahlrecht der Bank beim Bauträgervertrag, ZIP 2002, 825

**A. Heidinger**, Genossenschaftsverschmelzung auf einem zukünftigen Stichtag, NotBZ 2002, 86

**A. Heidinger**, Neue Probleme der Euroumstellung im Gesellschaftsrecht, ZNotP 2002, 179

**J. Heinemann**, "Betreutes Wohnen" und notarieller Gestaltungsbedarf – zugleich eine kritische Betrachtung zur Neufassung des Heimgesetzes, MittBayNot 2002, 69

**H. Henze**, Pünktlich zur Hauptversammlungssaison: Ein Rechtsprechungsüberblick zu Informations- und Auskunftsrechten, BB 2002, 893

**H. Henze** Erfordernis der wertgleichen Deckung bei Kapitalerhöhung mit Bareinlage?, BB 2002, 955

**M. Hermanns**, Garantien beim Unternehmens- und Anteilskaufvertrag – Gestaltungsmöglichkeiten und Formulierungsvorschläge, ZIP 2002, 696

**M. Ivo**, Die Teilausschlagung einer Erbschaft, ZEV 2002, 145

**C. Keim**, Teilung der Verfügungsbefugnis zwischen Testamentsvollstreckung und Erben durch den Willen des Erblassers?, ZEV 2002, 132

**J. Kirchner/V. Sailer**, Rechtsprobleme bei Einbringung und Verschmelzung, NZG 2002, 305

**V. Kruse**, Nießbrauch an der Beteiligung an einer Personengesellschaft, RNotZ 2002, 69

**T. Lettl**, Das Entstehen des Rückgewähranspruchs bei Sicherungsgrundschulden, WM 2002, 788

**M. Lohr**, Die Amtsniederlegung des GmbH-Geschäftsführers, RNotZ 2002, 164

**S. O. Pfaff**, Dispositivität der Betriebsratsunterrichtung im Umwandlungsverfahren, DB 2002, 686

**C. Reithmann**, Notarielle Verwahrung bei der Finanzierung des Grundstückskaufs, WM 2002, 683

**K. Schmidt**, Formfreie Schenkung von stillen Beteiligungen und Unterbeteiligungen? – Nachdenken über eine fünfzig Jahre alte Rechtsprechungstradition, DB 2002, 829

**R. Süß**, Ratifikation der Haager Adoptionskonvention – Folgen für die notarielle Praxis, MittBayNot 2002, 88

**K. Tiedtke**, Empfehlungen zum gewerblichen Grundstückshandel – unter Berücksichtigung des Beschlusses der Großen Senats vom 10.12.2001 GrS 1/98 (DB 2002, S. 616), DB 2002, 652

**E. Wälzholz**, Die Vertretung der GmbH im Liquidationsstadium. Insbesondere zur Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB, GmbHR 2002, 305

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
<http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**  
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg